



Finanz Journal **Newsletter 05|'21**

www.finanzjournal.at

info@finanzjournal.at

Impressum & Offenlegung:

HVE: "Grenz-Verlag GmbH & Co KG", FN 5502t, HG Wien; vorstehendes Medienunternehmen mit Sitz in Floßgasse 6, 1020 Wien, steht zu 100% im Eigentum der Gesellschafter Norbert Mühlhauser (92,25 %) und Elisabeth Guizzard (7,75 %). Dies trifft auch auf den Komplementär "J.H.Mühlhauser GmbH" (FN: 125960k, HG Wien) zu. Der Verlag & seine Gesellschafter unterhalten keine Beteiligungen an sonstigen Medienunternehmen.

Unternehmensrechtlicher Geschäftsführer: Norbert Mühlhauser

Schriftleitung dieses Newsletters: Norbert Mühlhauser

Website, eMail-Anschrift: www.grenzverlag.at / office@grenzverlag.at

Grundlegende Richtung des Mediums "Finanz Journal Newsletter": Parteiungebundene Verbreitung abgaben- und beitragsrechtlicher Aktualitäten.

Gewährleistungsausschluss — Sorgfalt kann Fehlbarkeit nicht gänzlich ausschließen! Unterbreitete Inhalte dienen nur der Orientierung und ersetzen keine fachkundige Beratung!

Ältere FJ-Newsletter sind über www.grenzverlag.at/finanz-journal frei erhältlich!

Urheberrechtlicher Hinweis:

Alle Verlagsrechte vorbehalten, ausgenommen die unentgeltliche Wiederveröffentlichung dieses Überblicks ab dem siebenten Monat nach seinem Erscheinen in im Wesentlichen beibehaltenem Format.

EINKOMMENSTEUER UND LOHNSTEUER**■ WK-Abzug bei Schadenersatz für Kartellstrafen**

Wird ein Mitarbeiter zu einem Vergleich mit dem Arbeitgeber betr Schadenersatz für eine dem Letzteren auferlegte Kartellstrafe gedrängt, so fällt der Schadenersatz nicht unter das Abzugsverbot gemäß § 20 Abs 1 Z 5 lit b EStG, und zwar trotz des Zusammenhangs mit der Kartellstrafe. Voraussetzung ist lediglich, dass das Fehlverhalten des Arbeitnehmers, der die Kartellstrafe mitzuverantworten hatte, der betrieblichen/beruflichen Sphäre zuzurechnen ist und somit nicht aus privaten Gründen gesetzt wurde.
(VwGH Ra 2019/13/0062 v 19. 3. 2021)

■ Begünstigter Grundstückstausch im Rahmen behördlicher Baulandmaßnahmen

§ 30(2)4 EStG idF ab AbgÄG'12 befreit auch Vorgänge von der ImmoESt, die die Einbindung privater Grundstückstausch-Vereinbarungen im Zusammenhang mit Enteignungen für den Straßenbau betreffen. Gegenständlich wurde durch die Errichtung einer Gemeindestraße Bauland entwertet, weil im Privateigentum verbliebene Grundstücksflächen zu schmal für eine Bebauung ausfielen. (VwGH Ro 2019/13/0022 v 19. 3. 2021)

■ Fahrtkosten zur Betreuung eines betagten Elternteils keine agBel

„Fahrtkosten, die ihre Ursache in der Betreuung eines betagten Elternteils haben, etwa anlässlich der Begleitung bei Spaziergängen, verschiedenen Besorgungen oder Arztbesuchen, mangelt es nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes am Merkmal der Außergewöhnlichkeit (vgl. VwGH 1.3.1989, 85/13/0091; Fuchs in Doralt et al, EStG 20, § 34 Tz 78, ABC der außergewöhnlichen Belastungen, Stichwort: Fahrtkosten). Zu solchen Besorgungen gehört auch das Organisieren einer Pflegekraft für die Eltern.“
(VwGH Ra 2020/15/0029 v 24. 3. 2021)

KÖRPERSCHAFTEN**■ Dokumentationspflichten für Umsatzprovisionen**

Auch bei Umsatzprovisionen bedarf es für die Darlegung der betrieblichen Veranlassung solcher pauschalen Entgelte einer besonders exakten Leistungsbeschreibung, wenn damit schwer fassbare Leistungen, wie Beratungen, Kontaktvermittlung, Know-how-Überlassung, „Bemühungen“, uä entgolten werden sollen. Die Anerkennung des Betriebsausgabencharakters hat eine konkrete und detaillierte Beschreibung der erbrachten Leistungen zur Voraussetzung. Der VwGH verweist im Judikat auch auf sein E 99/14/0100 v 28. 1. 2003. – In der Praxis wird der Dokumentationsaufwand für Umsatzprovisionen besonders bei nahestehenden Unternehmen strengen Standards nach Verrechnungspreis-Grundsätzen entsprechen müssen. (VwGH Ra 2020/15/0113 v 17. 3. 2021)

UMSATZSTEUER**■ EuGH-Vorlagefragen des VwGH zu Dreiecksgeschäften**

Der VwGH legt dem Europäischen Gerichtshof Fragen zu einem Fall vor, der wg fehlenden Hinweis des österr (Zwischen-)Erwerbers auf den Übergang der Stpfl auf den tschechischen Empfänger (- „einem missing trader“) vom österr FA als missglücktes Dreiecksgeschäft eingestuft wird, möglicherweise wg abweichender Vorschriften zur Rechnungsausstellung aber nicht von tschechischen Abgabenbehörden; unter anderem zur Berichtigungsmöglichkeit und darüber, welche Nationalregelungen in so einem Fall greifen, und inwiefern bei einem missglückten Dreiecksgeschäft dennoch wg differierender nationaler Vorschriften die fiktive Erwerbsbesteuerung (Doppelbesteuerung) aufgrund der Verwendung der inländischen UID zur Anwendung gelangen könnte.
(VwGH Ro 2020/13/0016 v 8. 4. 2021)

VERFAHRENSRECHT / ABGABEN- & VERWALTUNGSSTRAFRECHT**■ ■ ■ Zulässiges Absehen von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung**

Kommt ein nach § 67(10) ASVG in Haftung genommener GmbH-Gf seiner Mitwirkungspflicht bei der Klärung der Frage, ob bei Zahlungsschwierigkeiten eine Benachteiligung des Beitragsgläubigers ggü anderen Gläubigern stattgefunden hat, nicht nach, dann ist das Verwaltungsgericht berechtigt, auch ohne Abhaltung einer beantragten Verhandlung eine schuldhaftige Pflichtverletzung iSd § 67(10) anzunehmen. Ein solcher Vertreter muss nicht nur allgemein dartun, dass er dem Benachteiligungsverbot Rechnung getragen hat, sondern insbesondere die im Beurteilungszeitraum fälligen unbereinigten Beitragsschulden und die fälligen offenen Gesamtverbindlichkeiten sowie die darauf jeweils geleisteten Zahlungen darlegen. (*Ra 2021/08/0034 v 26. 3. 2021*)

■ ■ ■ Zur Durchführung einer weiteren mündlichen Verhandlung im 2. Rechtsgang

Der VwGH befindetet, dass die Abhaltung einer mündl Verhandlung dann nicht geboten ist, wenn sich durch die Aufhebung eines Erkenntnisses wg Feststellungsmängeln zwar ein weiterer Ermittlungs- und Erörterungsbedarf ergeben hat, aber die beschwerdeführende Partei es trotz der ausführlichen Abhaltung eines Erörterungstermins unterlassen hat, fehlende Unterlagen und Nachweise wie aufgefordert nachzureichen. (*VwGH Ra 2020/15/0113 v 17. 3. 2021*)

■ ■ ■ Akteneinsicht bei rein ordnungspolitischen Verfahren nach dem AuslBG

Strittig war vor dem VwGH, ob in einem Verwaltungsstrafverfahren wg Nichteinhaltung von Ordnungsvorschriften nach § 26 AuslBG, das von der Bezirksverwaltungsbehörde zu führen aber von der Finanzpolizei (neuerdings: Amt für Betrugsbekämpfung) zu initiieren war, die Einsichtnahme auch in Akten der Finanzpolizei mittels Antrag beim FA erwirkt werden kann. Das FA und das BFG verneinten dies im Wesentlichen deswegen, weil es am abgabenrechtlichen Interesse gem § 90 BAO für die Einsichtnahme mangelt. Der VwGH befand jedoch nach weitwendigen Schlussfolgerungen, die auch einen Analogieschluss zufolge der Materialien zu § 1(3)2 BFGG idF 2. AbgÄG'14 (ErIRV 360 BlgNR 25. GP, 24) beinhalteten, dass für derlei Verfahren auf behördlicher Stufe, hier also vor dem Finanzamt, iZm § 143 BAO § 90 BAO anzuwenden ist (- jedoch ohne dass es hierbei auf ein gesondertes „abgabenrechtliches Interesse“ der Partei ankäme), und außerhalb dieses Zusammenhangs nach § 143 BAO § 17 AVG. Jedoch hat das BFG, dessen Zuständigkeit in diesem Fall vom VwGH bejaht wurde, nach § 24 Abs 1 BFGG bei derlei Beschwerden das VwGVG anzuwenden, weil solche Anrufungen den in der letztgenannten Norm angeführten Sachverhalten nach § 1(3)2 BFGG gleichzuhalten wären. (*VwGH Ra 2018/13/0062 v 24. 3. 2021*)

■ ■ ■ Haftung für frühere offene Abgabenschulden trotz pro-forma Geschäftsführung

Auch ein pro-forma Geschäftsführer hat sich bei Übernahme seiner Funktion darüber zu unterrichten, ob und in welchem Ausmaß die von ihm nunmehr vertretene Gesellschaft bisher ihren steuerlichen Verpflichtungen nachgekommen ist. (*VwGH Ra 2020/13/0102 v 29. 3. 2021*)

SOZIALVERSICHERUNG / SOZIAL- UND ARBEITSRECHT

- **AIVG: „Vorbereitungsmaßnahme“ für sozialökon. Betrieb keine solche zur Wiedereingliederung**
Wird einem Arbeitssuchenden vom AMS die Teilnahme an einer *mehrmonatigen* „Vorbereitungsmaßnahme“ zur Einführung in ein „Transitarbeitsverhältnis“ (=Arbeitskräfteüberlassung) in einem sozialökonomischen Betrieb angeboten, und lehnt der Betreute eine Teilnahme an diesem „Programm“ ab, weil es keine Aus- oder Weiterbildung beinhaltet, so berechtigt dieses Verhalten nicht zur Einstellung der Notstandshilfe nach § 10(1) AIVG. Der VwGH bestätigte das BFG darin, dass es für den Arbeitssuchenden nicht erkennbar gewesen wäre, dass ein konkretes DV unmittelbar in Aussicht gestanden wäre, und er stellte jedenfalls klar, dass diese „Vorbereitungsmaßnahme“ nicht einer (- unter den Voraussetzungen des § 9 Abs 2 AIVG nicht verweigerbaren -) Maßnahme zur Wiedereingliederung nach § 9(7) AIVG gleichgehalten werden kann.
(VwGH Ra 2019/08/0103 v 19. 3. 2021)
- **AIVG: Bescheid über Anspruchsverlust nicht nach § 24 fristgebunden**
Der Revisionszurückweisung ist zu entnehmen, dass ein Bescheid über die Einstellung der Notstandshilfe (hier: weil der Arbeitswerber den Anstellungsinteressenten erst zwei Tage nach krankheitsbedingtem Nichtantritt des Vorstellungstermins kontaktierte) nicht innerhalb der vierwöchigen Frist nach § 24(1) AIVG zu ergehen braucht.
(VwGH Ra 2021/08/0016 v 26. 3. 2021)
- **Zur Witwen-/Waisenpension bei Todesfällen vor Pensionsantritt**
Der VwGH hatte im Rahmen einer außerordentlichen und für zulässig befundenen Revision Gelegenheit zu klären, dass der Abschlag nach § 5(2) APG iVm jenem nach Anlage 5 zu § 16(7) APG, welcher letzterer die max Anzahl von Zurechnungsmonaten nach § 6(2) leg cit regelt, auch dann zur Anwendung gelangt, wenn entgegen dem Wortlaut von § 5(2) APG aufgrund des frühzeitigen Ablebens gar kein „Pensionsantritt“ erfolgt ist.
(VwGH Ra 2021/12/0003 v 16. 3. 2021)
- **KV des Roten Kreuzes idR für Krankentransport-Beförderungsgewerbe**
Ob der Großteil des Umsatzes mit gewöhnlichen, nicht adaptierten PKW als sog „einfacher Krankentransport“ erzielt wird, ist im Rahmen einer Gesamtbetrachtung von untergeordneter Bedeutung, vielmehr zählt nach der vom VwGH im Wesentlichen übernommenen Rsp des OGH (9 Oba 16/18w v 30. 10. 2018), dass der Krankentransport in speziell ausgerüsteten Krankenwägen („qualifizierter Krankentransport“) dem Betrieb sein wirtschaftliches Gepräge verleihen kann. Daher kommt auch bei überwiegenden Umsätzen mit „einfachen Krankentransporten“ per PKW idR nicht der KV für das Personenbeförderungsgewerbe mit PKW („Taxi“) zur Anwendung. – Angemerkt sei, dass die rw gemeinnützige GmbH keine organisatorische Trennung zwischen einfachen und qualifizierten Krankentransporten einhielt. (VwGH Ro 2019/08/0017 v 30. 3. 2021)
- **Postgrad. „Ausbildung zum Klinischen Psychologen“ keinesfalls „Ausbildungsverhältnis“**
Da § 8 Abs 1 Z 2 PsychologienG ausdrücklich die Absolvierung der praktischen Fachausbildung „im Rahmen von Arbeitsverhältnissen“ vorsieht, kann vor dem AMS nicht erfolgreich Weiterbildungsgeld für eine Tätigkeit, die diesem Anforderungsprofil entspricht, mit der Begründung beantragt werden, dass das vom Auszubildenden iRd Arbeitsverhältnisses Geschuldete einem Ausbildungsverhältnis (=„Praktikum“) entspreche. Dies gilt natürlich nur, sofern dabei die Geringfügigkeitsgrenze überschritten wird (§ 26 Abs 3 S 1 AIVG). (VwGH Ra 2020/08/0165 v 14. 4. 2021)

■ ■ ■ Zur Ausweisung arbeitsunfähig gewordener EWR-Bürger

Ist ein Arbeitnehmer 5 Jahre lang – mit kurzen Unterbrechungen unterhalb von insgesamt 6 Monaten pro Jahr – als Pflegekraft oder in anderen kurzzeitigen Arbeitsverhältnissen in Österreich aufhältig gewesen und hernach erkrankungsbedingt arbeitsunfähig geworden, dann kann er nicht mehr wegen Wegfalls der Selbsterhaltungsfähigkeit gem § 51(1)2 NAG ausgewiesen werden, da der Bezug von Krankengeld nicht als Sozialhilfe iSd letztgenannten Bestimmung zu werten ist (§ 53a Abs 2 Z 1 NAG). Ein weiterer Rechtsanspruch auf Verbleib erwächst aber auch aus § 53a(3)2 NAG, wenn der EWR-Bürger sich als Arbeitnehmer oder Selbständiger *ununterbrochen* zwei Jahre in Ö aufhält und seine Erwerbstätigkeit infolge einer dauernden Arbeitsunfähigkeit aufgeben muss. (VwGH Ra 2020/21/0532 v 18. 3. 2021)

SONSTIGES**■ ■ ■ Sbg OrtstaxenG: Nutzung bei ortsungebund. Beruf vereitelt Ferienwohnung-Einstufung**

Wird eine Zweitwohnung von einem Ehepaar genutzt, dessen einer Teil einen ortsungebundenen Beruf ausübt (hier: Sachverständiger), so kann nicht mehr von einer Nutzung der Wohnung zu Freizeit Zwecken und damit von einer Ferienwohnung gesprochen werden. Dies gilt selbst dann, wenn der andere Ehepartner einen ortsgebundenen Beruf in Wien ausübt. (VwGH Ro 2019/13/0026 v 19. 3. 2021)

In eigener Sache - Leistungsvorbehalt

Geschätzter Leser (beiderlei Geschlechts) des FJ-Newsletter!

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass aus Gründen des insgesamt zu gewärtigenden verwaltungstechnischen Aufwandes dieser Newsletter verlagsseitig nur an jeweils eine eMail-Adresse pro Abonnement verschickt werden kann.
– Die unternehmensinterne Weiterleitung innerhalb der Grenzen einer Niederlassung ist natürlich gestattet.